HOHE BEHÖRDE

ENTSCHEIDUNGEN

ENTSCHEIDUNG Nr. 3/58

vom 18. März 1958
über die Angleichung beim Absatz von Kohle im Gemeinsamen Markt

Auf Grund der Artikel 60 § 2 Buchstabe *b* und 47 des Vertrages,

auf Grund der Entscheidung Nr. 30/53 vom 2. Mai 1953 über die innerhalb des Gemeinsamen Marktes für Kohle und Stahl durch Artikel 60 § 1 des Vertrages verbotenen Praktiken *(Amtsblatt der Gemeinschaft vom 4. Mai 1953, Seite 109)*,

aus folgenden Erwägungen:

Mit Rücksicht auf die besonderen Produktions- und Absatzverhältnisse des Kohlenbergbaues und die Struktur des Gemeinsamen Marktes für Kohle ist zu erwarten, daß eine uneingeschränkte Angleichung der Unternehmen an die günstigeren Einstandspreise von Wettbewerbern zu Störungen der Gesamtheit oder eines Teiles des Gemeinsamen Marktes führen würde, die zu den Zielen der Artikel 2 und 3 des Vertrages in Widerspruch stehen.

Insbesondere ist bei einer uneingeschränkten Ausübung der Angleichungsbefugnis zu befürchten, daß Produzenten aus ihren bisherigen Absatzgebieten verdrängt werden und örtliche Preisnachlässe im Wege der Angleichung durch Erhöhungen der Listenpreise ausgeglichen werden. Dadurch würde die rationellste Verteilung der Produktion und des Absatzes von Kohle auf nachhaltige Weise beeinträchtigt.

Zur Vermeidung dieser Störungen muß deshalb die Angleichung beim Absatz von Kohle auf dem Gemeinsamen Markt besonderen Bedingungen und Begrenzungen unterworfen werden.

Zu diesem Zweck ist die Angleichungsbefugnis auf die Preislisten solcher Unternehmen und Verkaufsgesellschaften zu beschränken, die mit Rücksicht auf den Umfang ihrer Erzeugung für die Preisbildung im Gemeinsamen Markt von Bedeutung sind; ferner sind die Mengen zu begrenzen, die von den Unternehmen im Wege der Angleichung im Gemeinsamen Markt abgesetzt werden dürfen.

Die Ausübung der Angleichungsbefugnis setzt voraus, daß die zu liefernden Brennstoffe mit den in der Preisliste des Wettbewerbers aufgeführten Brennstoffen vergleichbar sind; es sind daher Kriterien für die Vergleichbarkeit der Brennstoffe nach Arten und Sorten festzulegen.

Zur Verhinderung von unzulässigen Preisunterbietungen sind die Unternehmen gemäß Artikel 3 der Entscheidung Nr. 30/53 verpflichtet, bei der Ermittlung des Einstandspreises alle Bedingungen der Preisliste des Wettbewerbers zu beachten.

Mit Rücksicht auf die unterschiedliche Qualität der von den Unternehmen der Kohlenindustrie der Gemeinschaft geförderten Erzeugnisse sind besondere Bestimmungen über die Berücksichtigung des Asche- und Wassergehaltes der Erzeugnisse sowie der Qualitätszuschläge notwendig.

Zum Zwecke der richtigen Berechnung des Einstandspreises sind die Unternehmen zu verpflichten, sich eine genaue Kenntnis der Transportkosten zu verschaffen. Die besonderen Verhältnisse des Lastkraftwagentransportes erfordern jedoch, daß bei Anwendung dieser Transportart die Angleichung ausgeschlossen wird.

In Anbetracht der Tatsache, daß die Unternehmen der Gemeinschaft unterschiedliche Absatzregelungen anwenden und die Vergütung des Handels unterschiedlich regeln, sind die Unternehmen zu verpflichten, bei Lieferungen an Verbraucher einen etwaigen Handelsaufschlag bei der Ermittlung des Einstandspreises zu berücksichtigen.

Zur Beurteilung der Auswirkungen der von den Unternehmen vorgenommenen Angleichungsgeschäfte sowie zur Überprüfung der richtigen Anwendung der in dieser Entscheidung enthaltenen Bestimmungen müssen die Unternehmen verpflichtet werden, Art und Umfang ihrer Angleichungsgeschäfte der Hohen Behörde laufend mitzuteilen.

Demgemäß erläßt die Hohe Behörde nach Anhörung des Beratenden Ausschusses folgende

ENTSCHEIDUNG:

Artikel 1

(1) Die Unternehmen der Kohlenindustrie dürfen die Befugnis, ihre Preise nach der für einen anderen Ort aufgestellten Preistafel eines Wettbewerbers auszurichten, die dem Käufer die günstigsten Bedingungen am Bestimmungsort bietet (Angleichung), nur nach Maßgabe der in den nachfolgenden Artikeln dieser Entscheidung enthaltenen Bestimmungen ausüben.

(2) Die Bestimmungen dieser Entscheidung gelten auch für Verkaufsgesellschaften von Unternehmen der Kohlenindustrie.

(3) Artikel 3 der Entscheidung Nr. 30/53 bleibt unberührt.

Artikel 2

(1) Die Unternehmen der Kohlenindustrie dürfen ihre Preise ausschließlich an die Preislisten der nachstehenden Unternehmen und Verkaufsgesellschaften angleichen:

Geitling Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft mbH, Essen

Mausegatt Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft mbH, Essen

Präsident Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft mbH, Essen

Aachener Kohlenverkauf GmbH, Aachen

Saarbergwerke AG, Saarbrücken

Houillères du Bassin du Nord et du Pas-de-Calais, Douai

Houillères du Bassin de Lorraine, Metz

Houillères du Bassin d'Aquitaine, Toulouse

Houillères du Bassin d'Auvergne, Clermont-Ferrand

Houillères du Bassin de Blanzy, Montceau-les-Mines

Houillères du Bassin des Cévennes, Alès

Houillères du Bassin de la Loire, St-Etienne

Comptoir Belge des Charbons, Bruxelles

Domaniale Mijn-Maatschappij, Kerkrade

Nederlandse Steenkolenmijnen Willem-Sophia, Spekholzerheide

Maatschappij Laura & Vereniging, Eygelshoven

Maatschappij Oranje-Nassau, Heerlen

Verkoopkantoor der Staatsmijnen in Limburg, Den Haag

Rheinischer Braunkohlenbrikett-Verkauf GmbH, Köln.

(2) Zwischen Unternehmen, die der gleichen Verkaufsgesellschaft angehören, ist die Angleichung nicht zulässig.

Artikel 3

(1) Im Wege der Angleichung dürfen in einem Kohlenwirtschaftsjahr nicht mehr als 20 Prozent der Kohlenmengen abgesetzt werden, die das Unternehmen oder die Verkaufsgesellschaft im voraufgegangenen Kohlenwirtschaftsjahr im Gemeinsamen Markt abgesetzt hat.

(2) In jedem der nachstehend genannten Absatzgebiete dürfen die Unternehmen Angleichungen nur in Höhe der Mengen vornehmen, die sie im voraufgegangenen Kohlenwirtschaftsjahr in dem Gebiet abgesetzt haben.

Für das Kohlenwirtschaftsjahr 1958/1959 gelten ausnahmsweise die im Kohlenwirtschaftsjahr 1956/1957 abgesetzten Mengen als Berechnungsgrundlage.

Absatzgebiete im Sinne dieser Vorschrift sind:

a) In der Bundesrepublik Deutschland

— Norddeutsches Küstengebiet, im Süden begrenzt durch die Eisenbahnlinie (einschließlich der an dieser Eisenbahnlinie gelegenen Orte):

Charlottenpolder, Ihrhove, Leer, Oldenburg, Delmenhorst, Bremen (einschließlich des zum Freistaat Bremen gehörenden Gebietes), Manndorf, Langwedel, Soltau, Uelzen, Oldenstadt, Dannenberg-Ost;

— das Land Niedersachsen südlich der vorgenannten Eisenbahnlinie;

das Land Nordrhein-Westfalen;

das Land Rheinland-Pfalz, nördlich der Mosel und der Lahn (einschließlich der an diesen Flüssen gelegenen Orte);

das Land Hessen, nördlich der Eisenbahnlinie (einschließlich der an dieser Eisenbahnlinie gelegenen Orte): Limburg, Weilburg, Gießen, Alsfeld, Fulda, Gersfeld;

— das übrige Gebiet der Bundesrepublik (das übrige Gebiet von Rheinland-Pfalz und Hessen, das Saarland, die Länder Baden, Württemberg und Bayern).

b) Belgien und Luxemburg.

c) In Frankreich

— Ostfrankreich, umfassend die folgenden Departements: Bas-Rhin, Haut-Rhin, Moselle, Meurthe-et-Moselle, Vosges, Territoire de Belfort, Haute-Saône, Doubs, Meuse, Haute-Marne, Ardennes, Marne und Aube;

— Nord- und Nordwestfrankreich, im Osten begrenzt durch das vorgenannte Gebiet und im Süden begrenzt durch die folgenden Departements (einschließlich): Loire-Atlantique, Maine-et-Loire, Indre-et-Loire, Loir-et-Cher, Loiret und Yonne;

— Süd- und Südwestfrankreich: alle übrigen französischen Departements.

d) Italien.

e) Niederlande.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Mengen gelten jeweils gesondert für

a) Gasflammkohle, Gaskohle, Fettkohle	über 10 mm
	unter 10 mm
b) Esskohle, Magerkohle, Anthrazitkohle	über 10 mm
	unter 10 mm
c) Koks	
d) Briketts.	

(4) Die Hohe Behörde kann auf einen mit Gründen versehenen Antrag die in den vorstehenden Absätzen angegebenen Mengengrenzen für einzelne Unternehmen oder Verkaufsgesellschaften erhöhen.

Artikel 4

(1) Unternehmen, die sich an die Preislisten von Wettbewerbern angleichen wollen, die eine Mehrzahl räumlich entfernt liegender Erzeugungsstätten besitzen und für ihre Verkäufe keinen einheitlichen Lieferort anwenden, sind verpflichtet, für die Angleichung eine Auswahl unter den Lieferorten der Wettbewerber zu treffen.

(2) Bei der Auswahl ist der räumlichen Verteilung der Erzeugungsstätten für die Kohlenarten und der Lage der Lieferorte zu den Absatzgebieten in angemessener Weise Rechnung zu tragen.

(3) Die Hohe Behörde kann die Auswahl der Lieferorte beanstanden, wenn sie den Erfordernissen des vorstehenden Absatzes nicht entspricht.

Artikel 5

(1) Die Angleichung ist nur zulässig, wenn das Unternehmen die Höhe der Transportkosten zum Bestimmungsort zuverlässig feststellen kann.

(2) Sind die Transportkosten nicht bekannt, so ist das sich angleichende Unternehmen verpflichtet, sich durch Vorlage von Originalbelegen Gewißheit über die Richtigkeit der vom Käufer oder dem Transportunternehmen gemachten Angaben über die Höhe der Transportkosten zu verschaffen. Werden diese Nachweise nicht erbracht, so sind für die Berechnung der Transportkosten die veröffentlichten Frachtsätze anzuwenden.

(3) Der Einstandspreis des Wettbewerbers darf nicht auf der Grundlage eines Lastkraftwagentransportes berechnet werden. Die Angleichung ist nicht zulässig, sofern die Brennstoffe des liefernden Unternehmens mit Lastkraftwagen befördert werden.

Artikel 6

Die Angleichung an den günstigeren Einstandspreis eines Wettbewerbers ist nur zulässig, wenn die zu liefernden Brennstoffe nach Art und Sorte mit den in der Preisliste des Wettbewerbers aufgeführten Brennstoffen vergleichbar sind.

Artikel 7

(1) Die Vergleichbarkeit der Kohlenarten wird bestimmt durch den Anteil an flüchtigen Bestandteilen. Maßgeblich sind die für die Kohlenarten in den Preislisten aufgeführten Anteile an flüchtigen Bestandteilen.

(2) Brennstoffe mit einem Anteil an flüchtigen Bestandteilen von mehr als 33 Prozent sind untereinander und mit Brennstoffen, die einen niedrigeren Anteil an flüchtigen Bestandteilen haben, vergleichbar.

(3) Brennstoffe mit einem Anteil an flüchtigen Bestandteilen von 33 Prozent und weniger sind vergleichbar, wenn die in den Preislisten enthaltenen Angaben über die untere Grenze des Anteils an flüchtigen Bestandteilen übereinstimmen. Stimmen diese Angaben nicht überein, so sind innerhalb der gleichen Kohlenart Brennstoffe vergleichbar, sofern die Angaben über die untere Grenze des Anteils an flüchtigen Bestandteilen um nicht mehr als 2 Punkte voneinander abweichen. Bei Magerkohle und Anthrazit ermäßigt sich diese Spann auf 1 Punkt.

Artikel 8

(1) Die Vergleichbarkeit der Kohlensorten wird bestimmt durch die Abmessungen. Kohlensorten sind vergleichbar, wenn die Unterschiede in den Abmessungen 20 Prozent für die untere Grenze der Abmessungen und 10 Prozent für die obere Grenze der Abmessungen nicht übersteigen.

(2) Brikettsorten sind vergleichbar, soweit sie gleiches Stückgewicht haben.

Eiformbriketts sind vergleichbar, wenn der Unterschied des Stückgewichtes und des Aschegehaltes 10 Prozent nicht übersteigt.

Braunkohlenbriketts und Steinkohlenbriketts sind nicht vergleichbar.

(3) Gewaschene und ungewaschene Kohlensorten sind nicht vergleichbar.

(4) Enthält die Preisliste des sich angleichenden Unternehmens sowohl Kohlensorten, die in den Abmessungen genau mit den Sorten des Wettbewerbers übereinstimmen, als auch Sorten mit Abmessungen, die bei Berücksichtigung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Toleranzen mit den Sorten des Wettbewerbers vergleichbar sind, so sind nur die genau übereinstimmenden Sorten vergleichbar.

Artikel 9

Bei der Ermittlung des Einstandspreises am Bestimmungsort haben die sich angleichenden Unternehmen alle Bedingungen der Preisliste des Wettbewerbers, die für die Höhe des Einstandspreises maßgeblich sind, zu beachten. Dies gilt insbesondere für Preisaufschläge oder -nachlässe für Asche- und Wassergehalt sowie für Qualitätszuschläge.

Artikel 10

(1) Enthält die Preisliste des Wettbewerbers keine Preisberichtigungen für Asche- und Wassergehalt, so kann die Hohe Behörde auf begründeten Antrag einem Unternehmen, das sich an die Preisliste dieses Wettbewerbers angleichen will, gestatten, bei der Ermittlung des Einstandspreises die in seiner eigenen Preisliste enthaltenen Preisberichtigungen für Asche- und Wassergehalt zu berücksichtigen.

(2) Die Hohe Behörde wird vor Erteilung der Erlaubnis die Stellungnahme des Wettbewerbers und gegebenenfalls anderer Unternehmen einholen.

Artikel 11

Werden bei der Ermittlung des Einstandspreises des Wettbewerbers Preisberichtigungen für Asche- und Wassergehalt berücksichtigt, so hat das sich angleichende Unternehmen dem Käufer eine Analysebescheinigung auszustellen. Auf der Bescheinigung ist zu bestätigen, daß die Qualitätsmerkmale der in Rechnung gestellten und der gelieferten Brennstoffe übereinstimmen.

Artikel 12

Enthält die Preisliste des sich angleichenden Unternehmens für bestimmte Kohlensorten Qualitätszuschläge und sind in der Preisliste des Wettbewerbers für vergleichbare Kohlensorten keine oder niedrigere Qualitätszuschläge vorgesehen, so ist das sich angleichende Unternehmen verpflichtet, bei der Ermittlung des Einstandspreises des Wettbewerbers die in seiner eigenen Preisliste enthaltenen Qualitätszuschläge zu berücksichtigen.

Artikel 13

Bei Lieferung an Verbraucher, die nach der Absatzregelung des Wettbewerbers über den Handel beliefert werden, hat das sich angleichende Unternehmen bei der Ermittlung des Einstandspreises des Wettbewerbers Aufschläge zu berücksichtigen, die der Verbraucher bei Belieferung mit Brennstoffen des Wettbewerbers an den Händler zu zahlen hätte.

Artikel 14

(1) Die Unternehmen oder Verkaufsgesellschaften, die beabsichtigen, sich an die Einstandspreise von Wettbewerbern anzugleichen, sind verpflichtet, der Hohen Behörde in allgemeiner Form mitzuteilen:

a) die Unternehmen oder Verkaufsgesellschaften, an deren Preislisten die Angleichung erfolgen soll,

b) die Absatzgebiete, in die im Wege der Angleichung geliefert werden soll,

c) die gemäß Artikel 4 dieser Entscheidung ausgewählten Lieferorte.

(2) Die Hohe Behörde wird den interessierten Unternehmen von diesen Mitteilungen Kenntnis geben.

Artikel 15

Die Unternehmen sind verpflichtet, jeweils am 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober eines Jahres der Hohen Behörde mitzuteilen:

a) die Brennstoffmengen, über die im Wege der Angleichung im voraufgegangenen Vierteljahr Lieferverträge abgeschlossen worden sind, sowie die vereinbarten Lieferfristen;

b) die Brennstoffmengen, die im voraufgegangenen Vierteljahr insgesamt in den Gemeinsamen Markt sowie in jedes der in Artikel 3 Absatz 2 aufgeführten Absatzgebiete geliefert worden sind; die auf Grund von Angleichungsgeschäften gelieferten Mengen sind gesondert aufzuführen.

Artikel 16

Die Bestimmungen dieser Entscheidung hindern die Unternehmen nicht, gemäß Artikel 60 § 2 letzter Absatz ihre Preise nach den Bedingungen auszurichten, die von Unternehmen außerhalb der Gemeinschaft gemacht werden.

Artikel 17

Diese Entscheidung tritt innerhalb der Gemeinschaft am 1. April 1958 in Kraft.

Die vorstehende Entscheidung wurde von der Hohen Behörde in der Sitzung vom 18. März 1958 beraten und beschlossen.

Für die Hohe Behörde

Der Präsident

Paul FINET

INFORMATIONEN

Einnahmen und Ausgaben der Hohen Behörde

(siehe Seite 164/58)

Bilanz zum 31. Dezember 1957

(siehe Seite 166-167/58)